

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.

Zespół (fond) 4.

Zbiór rękopisów Biblioteki Baworowskich

Dział (opys) 1

1342. Prusy południowe 1795-1806. Zbiór papierów odnoszących się do Antoniego Czarnieckiego (z końca XVIII w.).

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Львівська бібліотека
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

1206 1342

H. Reppisch - Prusy południowe

Prusy Południowe.

1795 - 1806.

N. 10285.

Vi Publicandi de die 24ta Aprilis anni currentis cuilibet notum est, Sacram Regiam Majestatem specialem adornasse commissionem, quae eos, qui insurrectionem, anno elapso, in Prussia meridionali ortam participaverunt, hucusque vero inquisitioni judiciali, aut plane non subfuere, aut tantum modo absoluti sunt ab instantia, de simplici et plano, de crimine iis imputato interroget, momenta defensionis audiat, hisque factis salvo jure inculpati, ad inquisitionem, in tramite juris ordinario, et sententiam judicis ordinarii provocandi, crimini inculpati, et viribus bonorum suorum correspondentem, poenam pecuniariam statuatur, ex super abundanti tibi

Generoso Antonio de Carrechi Centurioni

subjungimus exemplar typis expressum dicti Publicandi, et quum et tu concursus ad crimen dictae insurrectionis inculpatus sis, mandamus tibi vi hujus citationis ut personaliter

Es ist bereits, durch das Publicandum vom 24sten April dieses Jahres, zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß des Königs Majestät, eine besondere Commission angeordnet haben, um diejenigen Theilnehmer an der, im vorigen Jahre, in Südpreussen ausgebrochenen Insurrection, die zum Theil entweder noch gar nicht zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, oder nur ab instantia absolviret sind, in möglichster Kürze über das ihnen angeschuldigte Verbrechen zu vernehmen, sie mit ihren Beschuldigungsgründen zu hören, und demnächst vorbehaltlich des Rechts des Beschuldigten, auf eine förmliche Untersuchung und Erkenntniß des gewöhnlichen Richters zu bestehen, eine dem Vergehen des Beschuldigten, und dessen Vermögen angemessene Geldstrafe, festzusetzen. Euer

Johann Augustus von ...

erhalten von besagtem Publicando annoch zum Ueberfluß ein gedrucktes Exemplar, in der Anlage, und da Sie einer Theilnehmung an den Verbrechen jener Insurrection beschuldigt

compareas die *Vigesima septima Mensis*
Junij Anno 1795 Hora Octava hie.
Urbina et quidem tui
Resnanie in collegio
quondam Patrum
Societatis Jesu

get sind, so werden Sie hiedurch vor-
geladen, den *27^{ten} Junius*
1795 des *Morgens*
um *8 Uhr* *in und gegen*
Urbina in Resnanie in dem
Collegio.

coram Commissione constituta, de
denunciationibus, contra te prola-
tis respondeas, momenta defensio-
nis proponas et probes, hisque prae-
missis, expectes id quod salvo tuo
jure, ad inquisitionem in tramite
juris et ad sententiam judicis ordina-
rii provocandi poena pecuniaria pro-
merita contra te statuatur aut abso-
lutio plenaria ab ulteriori processu
inquisitionis et poena sequatur.

Jam vero si in termino praefixo co-
ram Commissione aut plane non perso-
naliter compareres nec impedimen-
ta absoluta tempestive proponeres
simulque legali modo demonstrares,
tibi metipsi imputes, si reali citatione,
hoc est sub personali arresto ad com-
parendum commovearis, si vero ter-

ohnsehlbar persönlich zu erscheinen,
vor dieser angeordneten Commission
über die wider Sie angebrachte Be-
schuldigung Rede und Antwort zu
geben, Ihre etwa habende Berthei-
digungsgründe anzubringen und dar-
zuthun, demnächst aber zu gewärti-
gen, daß unter Vorbehalt Ihres
Rechtes auf förmliche Untersuchung
und Erkenntniß des ordentlichen
Richters zu bestehen, eine angemes-
sene Geldstrafe wider Sie festgesetzt
wird, oder daß Sie von fernerer Un-
tersuchung und Strafe gänzlich ent-
bunden werden.

Sollten Sie in dem bestimmten Ter-
mine vor der Commission nicht per-
sönlich erscheinen, auch keine unüber-
steigliche Hindernisse zeitig anzeigen,
und gesetzlich beschleunigen, so haben
Sie es sich selbst bezumessen, wenn
Sie durch persönliche Arretirung zur
Gestellung gezogen werden, woge-
gen Sie bey pünktlicher Beobachtung

minum accurate observes durante
 commissione plenario libertatis usu
 gaudebis. Praeterea ea media pro-
 bandi quae momentis pro tua defen-
 sione fortasse facientibus lucem af-
 ferre possint ad terminum offeras,
 quo neglecto in determinanda poena
 promerita amplius adtendi haut pos-
 sunt. Datum *Pragae*
 die *Decima nona mensis Junij* anno
 1795.

des Termins von allem Arrest wäh-
 rend der Commission befreiet bleiben
 sollen. Uebrigens müssen Sie dieje-
 nigen Beweismittel, wodurch die Ih-
 nen etwa zu stattenkommenden Ver-
 theidigungsgründe ins Licht gestellt
 werden können, zu dem Termin mit-
 bringen, widrigensfalls darauf bey
 Bestimmung Ihrer etwanigen Straf-
 barkeit weiter keine Rücksicht genom-
 men werden kann. Gegeben

Prag
 den *19ten Junij* 1795.



Vigore commissionis a Sacra *Kraft Allerhöchsten besondern*
 Regia Majestate speciali *Auftrages.*
 mandato constitutae.

Wolfgang Anton von Sickingen

Anton von Sickingen
Anton von Sickingen

Anton von Sickingen
Anton von Sickingen

Anton von Sickingen

Hofwolgabereue Herr!
Josephs Josephs Sohn Herr Haupt;

Ich: Hofwolgabereue communicirt ist abschriftlich nachzuigen,
was die Königl. Krieges- und Domainen Cammer zu Posen auf
die von mir, im beauf. Dorsaltbau, eingeworfene Punkte,
zu resolvieren geruht hat,

- 1.) Wenn die v. Czarneczi vorzuehl, das Drogenwärtig misse
Gebäude wofürdau sind, als die Lustration besagt; so sind
dies großtheil Gebäude, die bloß zu seiner Lagerwäulstheit
abgezweigt sabau, und die jetzt als überflüssig anzusehen,
denn si sco, ratione der Unterhaltungskosten, also Dache
als Nothwendig zuweisen.
- 2.) Was die Festhaltung der Hofung Kosten, und die Maso-
rensaat betriefft; so kann solches nicht statthinden, in dem
dies Hofung unter der Maso. Saats zur Classification
gezogen worden; mithin in der Compagnie die Nutzung
davon schon principiummäßig aufgehört. Wenn
- 3.) Dem v. Kenzger die signalförmlichen Häuser und
Aulden zurückergeben worden; so wird zwar von der Hand
dabei nicht zu gewinnen gefunden; jedoch wohlthut sich
von selbst, das die in den Häusern kein Linder Traumbäume,

Opaud zum Kaufsil sub Faltov gusattel worden kann, ob sich
dann, das, gleich andern Burgersamen, diese Gewaltthame
waisensische dieser Fundis gusatt.

4) Das Inventarium muß in der nachstehenden Anzahl in
Fundo beleytet werden, als ob zur Zeit der Classification
gewesen ist, dann, da daval, die Nutzung mit zum
Frage beauftragt worden, fionou aber die Comptanz unter
hat wird; so muß das Inventarium solange in Fundo
bleiben, als die Comptanz dauert; zu dem Ende muß
solligst sagirt werden, damit derviel, wenn diese Com
ptanz erstirt, und das Inventarium als Privat, sig
ffum extodiert wird, keine Zweifelheit unter
konnou. Sie gleichst d'vint auf in Absicht der
Levan. Gewaltthame stalt.

Wenn übriges die v. Keszycski das Dauselbau, laut Con
stitution ad iudicium Restaurations Quantum
in Formierung bringt; so kann ihm selbiges nicht zu Thil
werden: Dann waren die Capital nicht zur Aufschätzung
der Keszycski angewandt worden; so würde selbige sich nicht in
dem Aufschätz befinden, das, von Dauselbau gusatt
im so große Comptanz würde gusatt worden konnen, mit
sie gusatt der v. Keszycski, son in der Comptanz die Nutzung
dieser anzulassen Capital. Ich habe die Hoffen mit
vorzüglichem Aufschätzung zu sagen

Ihrer Hofwalyaloren

Kosten den 14ten Septer

cc.

1796.

W. v. Keszycski
Bering



an
Herrn Grafen von Garsneck
Fürstenthum

zu
Mogyerewo

20.



Hofwolggeber Herr
Johann Joseph Graf Kray;

Unter dem 13^{ten} September haben ich die Resolution des
k. k. Krieges und Domainen Raths zu Wien, aus
der Vorstellung vom 17 April c. a. wegen Wegbringung
des Meubles aus dem k. k. Hofgebäude zu Wien,
erhalten. Sie ist dahin abgefallen, daß der k. k. R.
den k. k. Meublen wegzuführen, jedoch
unter der Bedingung und Modalität, daß die Wände,
worauf die Tapeten abgenommen, reparirt werden.

Ich mache diese Resolution dem Hofwolggeber
bekannt und ersuche mich obzue Prognung, mich zu er-
nen.

Herr Hofwolggeber

Kosten Wien 15^{ten} Sept 1798

ich erlaube Ihnen
Graz

25. Sept

Au

Der Herrn Haupten von Czarniecki
Hofwölgeren

zu

Wlozyezewo

28.

Hauswolgaberrung Herr.
Jesuiter des Jesuitenordens Herr Kray

Die Königl. Ringe und Documente Launen hat
mir angetragen, einen Proceß zu machen, ob sich
nicht durch den Weg des Güte ein Vergleich, über
diesemigen Streit, welche vom protestantischen Grunde
gegen protestantische Acker vordringt ist, beyden
Theil. Jesuiter des Jesuitenordens: Hauswolgaberrung,
diesemigen Documente, welche darüber, geschrieben,
in Linnich, sagt zu halten, und mir, so dann anzu-
gehen, wenn und wo es demselben gefällig sein
würde, über diesen Gegenstand zu verhandeln?
Gefasstung will sehr in die Hand zu sein

Herr Hauswolgaberrung

Knoten
am 12^{ten} October
1798.

93 v. 1798
Kray



Alu

Herrn Grafen Hartmann von Czarniecki
Hofwolgabereu

zu

Blotzewe

Herrn von P

24



Die gräfliche v. Hainbühlische Majorsität von Krusban zu den bairischen
 Pfälzischen Häusern nie ohne, schaffliche und nachlässige Wissenschaften
 zur Aufrechterhaltung von Recht, von Ordnung, und von demselben abzu-
 grenzen ist, und die Glückseligkeit, in dem ehrenthätigen jetzt
 gräflichen von v. Hainbühlischen gütlichen und weise von v. Hainbühlischen
 Wissenschaften, Kasell, bey demselben, da in dem bey demselben in Aufrechter-
 haltung des Reichs, in dem v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung, welche in
 demselben als in dem von v. Hainbühlischen gütlichen und weise von v. Hainbühlischen
 für den von dem nachlässigen Aufrechterhaltung von v. Hainbühlischen
 Aufrechterhaltung, und von dem Publiken. — damit bey demselben gütlichen
 das ist, und da der Herr v. Hainbühlischen Pfälzischen Majorsität in Aufrechter-
 haltung des Reichs, in dem v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung, welche in
 demselben Majorsität, und in dem v. Hainbühlischen Pfälzischen Majorsität zu
 gleich, und weise von v. Hainbühlischen gütlichen und weise von v. Hainbühlischen
 haben welche das weise in dem v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung
 längere Gütlichen v. Hainbühlischen Reichs, und weise von v. Hainbühlischen
 ihren v. Hainbühlischen Gütlichen zu beobachten, und weise von v. Hainbühlischen
 gütlichen, und in demselben Aufrechterhaltung, mit demselben
 Aufrechterhaltung in dem Aufrechterhaltung von demselben und Aufrechterhaltung
 in demselben Aufrechterhaltung, und weise von v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung
 beabsichtigt, so haben v. Hainbühlischen Majorsität bey demselben
 die gütlichen gütlichen Majorsität in demselben und weise von v. Hainbühlischen
 Aufrechterhaltung v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen Reichs, in demselben
 gütlichen, in demselben Aufrechterhaltung bey demselben, und weise von v. Hainbühlischen
 v. Hainbühlischen gütlichen Majorsität, welche das weise von v. Hainbühlischen
 Pfälzischen Aufrechterhaltung v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung bey demselben
 gütlichen, gütlichen, und weise von v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen
 gütlichen gütlichen Majorsität, welche das weise von v. Hainbühlischen
 gütlichen, und weise von v. Hainbühlischen gütlichen.

Der Herr v. Hainbühlische Pfälzische Majorsität haben weise von v. Hainbühlischen
 Aufrechterhaltung in demselben Aufrechterhaltung v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen
 Aufrechterhaltung Reichs, in demselben Aufrechterhaltung v. Hainbühlischen
 1. Es zum Aufrechterhaltung von in dem Convention Aufrechterhaltung
 Aufrechterhaltung Reichs, gütlichen und weise von v. Hainbühlischen Reichs
 von demselben und gütlichen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen
 welche weise von v. Hainbühlischen Gütlichen in dem v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen
 v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung
 gütlichen, welche das weise von v. Hainbühlischen Aufrechterhaltung v. Hainbühlischen
 v. Hainbühlischen, das weise von v. Hainbühlischen weise von v. Hainbühlischen, welche das
 in demselben in demselben v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen
 v. Hainbühlischen gütlichen, und weise von v. Hainbühlischen weise von v. Hainbühlischen
 weise von v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen weise von v. Hainbühlischen
 Reichs zu demselben v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen, in demselben
 in demselben v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen v. Hainbühlischen, so

v. Hainbühlischen

so werden sie bey ihren Rückkehr zu befandeln, wie
alle übrige Reichländer, und nicht die ihnen
an beyden Seiten zulaubende nach dem kaiserlichen
Majestät haben.

2. Obgleich man dem kaiserlichen Reichsrathlichen Majestät über
die Befehlung der Kaiser zu verhaltenen Einigkeit
mit dem kaiserlichen Gouverneur selbst mit dem
Gouverneur von dem Englischen Hofe von dem kaiserlichen
Land beyzubehalten muß nach dem Gebiete der
Österreichischen Provinzen verhalten sein, und nicht
sonst man sie gefährlich beabsichtigt, und im Fall
von da werden über das Gebiete der besagten Provinzen
nicht fallen, dem kaiserlichen Gouverneur davon
Maßregeln ergreifen werden können. Dinstags
spricht man von kaiserlichen Dingen mit dem kaiserlichen
den juristischen Bedenklichen zu befragen.

3. Sobald man dem kaiserlichen Dingen verfährt, daß
nicht fallen, dem kaiserlichen Hofe verhalten sein, und nicht
Gebiete der Österreichischen Provinzen, so fällt
den Provinzen sequentiell, und sie die Rückkehr
über die kaiserlichen Provinzen nicht nach verhalten
werden. Gleichmäßig mit dem kaiserlichen Hofe
nicht verhalten werden, die Provinzen Hofe nicht
nicht besagten Dingen beabsichtigen haben, und dem
Hofe nicht verhalten sein nicht werden nicht
fallen nicht fallen sein nach dem Gebiete der Provinzen
Österreichischen Provinzen besagten, so fällt
dem kaiserlichen Hofe nicht verhalten werden Hofe
nicht verhalten sein, und nicht nicht beabsichtigen
gerne werden. Dinstags von Confiscation
ihnen Dingen nicht und sie, wenn man sie
beabsichtigen nicht, nach dem Hofe, den in Hofe,
nicht verhalten sein Dinstags nicht besagten
Hofe nicht verhalten werden.

4. Was die Dingen betrifft, die sie in ihren Provinzen
beabsichtigen oder verhalten werden nicht
so muß man sie nicht verhalten sein nicht dem Hofe
fallen dem kaiserlichen Reichsrathlichen an dem Hofe
dem Hofe Hofe nicht verhalten werden Hofe
nicht verhalten sein; den Hofe nicht verhalten sein
nicht verhalten sein, und nicht die Hofe
und Hofe nicht.

11.
Frühling ausgefüllt gehalten, in Ausübung
derjenigen Handlung, die zu demselben ist und
Ausschluss zu demselben werden muss. Die
genügend zu sein. Sobald man die Handlung
von dem Lande, von dem die Ausschluss
nicht, oder nicht ganz nicht, doch nicht ganz
ist, so muss man sich, so muss man sich,
genügend zu sein. Alles das haben, was folgt:

a, für die Ausübung von einem in dem Land
oder dem Lande, man in dem Lande
etablierte Ausschluss, oder in dem Lande
land etablierte Ausschluss oder in dem Lande
sich Handlung, man in dem Lande
in dem Lande etablierte Ausschluss, das sich
mit Handlung = Ausschluss abgibt.

b, für die Ausübung von dem Ausschluss
von dem Lande, man in dem Lande, das
in dem Lande Ausschluss, das in dem Lande
abgibt. Ausschluss = Ausschluss
man, und in dem Lande Ausschluss in
Handlung = Ausschluss man.

Frühling ist die neue Ausschluss - Ausschluss
Majestät von dem Ausschluss Ausschluss =
nicht in Ausübung ihrer Ausschluss Ausschluss =
sich Ausschluss Ausschluss.

Die Ausschluss Majestät man man man
und, in Ausübung von Ausschluss Ausschluss
nicht man man Ausschluss = nicht zu No 2
abem gehalten, das Ausschluss alle man man
Ausschluss Ausschluss sich Ausschluss Ausschluss
halten man man Ausschluss = nicht man
Lass zu man man man man man man
nicht, man nicht das Ausschluss man man
von Ausschluss ist, zu Ausschluss.

Man man man die Ausschluss Ma-
jestät, das man man man man man
Ländere, man man man man man man
Correspondenz mit dem Ausschluss Ausschluss
über Ausschluss, man man man man
man

Ausdrucksstellung der Russ und Ordnung in
unsern Pflanzungen in England, das
anatomische sind, den beygebrachten Russischen
Gefunden Familien dann unbeschrieben
von sie anfangen, das nicht nur von den
bezüglichen Subjecten und Haupt
des Gebirge zu zeigen, und weiter zu
den zu erhalten, jedoch von Familien-M
teilung in französischer Gefunden
den Subjecte zu beobachten haben.

London den 8^{ten} Decbr 1798.

von Finckenstein. v. Alvensleben. v. Haugwitz

Advertisement

Salzstunde in Subjecten,
welche in dem Französischen
und in dem Russischen
das unbeschriebene Pflanzung zugleich
bezüglichen sind.

1799
Hochw. Melznerbornen Herr,
Hochw. Herrn Herrn Herr

Als abgesehen wurde, dass die
Hochw. Melznerbornen mit Maßnahme
sind, welche Ihnen sehr nützlich
sein sollten, wie Hr. Königl. Majestät
Hochw. allseitig bestätigt, dass
das zur Erlangung der Maß-
nahmen Anwendung der
Ihre Zusage davon, so wie die
und. Man mir auch die
Ueberzeugung abzugeben
sich will, dass Hochw. Melznerbornen,
Sinnliche wollen mich mit allen
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr
Lust, sehr sehr sehr sehr sehr
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr
Ihre sehr sehr sehr sehr sehr

Hand

Handwritten text in German, likely a letter or petition, mentioning "Herrn Hofrath" and "Herrn Hofmeister".

Herrn Hofmeister Molynborna

93
Herrn Hofmeister
Coring

Posen am 11. März
1799

Nr 1 Markt

Israel

173
Club, que Joseph Rappaport d. d. Berlin 11^e Jan.
1794

Stolue auf auf der Ausübung der
Gesetze, die in der

1. Gaben die von Regierern
bei Abgabe der Provinz
die Gebiete und Meliorationen,
wie sie in der Revisions-Protokoll
vom 24. März 1793 enthalten und
angeführt sind, in quali et quanto
überliefert, oder nicht?

2. Ist die Constantin von Hildesheim
in der ersten Revisions- und
Abfertigungs-Protokoll unter der
Num. 50. 48 für die betr. Reparaturen
über die Bauwerke, welche in der
die Sozialität nicht anerkannt
sind, aufgeführt?

3. Ist über die in der
vor längerer Zeit der Provinz von
Constantin angeordnet und in der
überwachen-Commission der Provinz
Mozyn mit überwachen Gesetzen
in der Stadt Mozyn als District-
gericht der von Regierern
enthalten, und nicht?

Nach dem Revisions- und Abfertigungs-
Protokoll vom 24. März 1793

geübt

sind aber auch Constantin von Hildesheim
mit Kaiser Philippus Geystray die drei
zu Moszyn erbaut. Masfänger und
In der Restaurations = Plan zur Ver-
gütung der Kosten; ob auch das
aus der auf die Recherche an: ob
ist In von Cassanthe zünftig dem
und auch von Preußen Kaiser für
In, und ob die unternommenen Gänge
von dem fast unternommen ist aber
selber sind, In die Obpfändung die
Kaiserliche Prolocoll zur Vergütung
an die Constantin von Hildesheim
In die Jahre abgepfändelt und
und sind?

№ 1

Utu
Fr. Josephin Moligalorna San Jorras
Marofina von Carnelle

Graf. von Pott

zu

Blottisewo

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.